

**Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2022/2023**

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

01.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:**Sachentscheidung**

Für das Betreuungsjahr 2022/2023 werden die in der Anlage zur Vorlage genannten Kindpauschalen für Plätze in Kindertageseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 33 KiBiz mit der Maßgabe beschlossen, dass Plätze, die seit dem Jahr 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, vorrangig mit Kindern unter 3 Jahren besetzt werden.

Für das Betreuungsjahr 2022/2023 werden die in der nachfolgenden Tabelle genannten Kindpauschalen für Plätze in der Kindertagespflege gemäß § 4 Absatz 2 KiBiz beschlossen.

	ohne Behinderung	mit Behinderung	Gesamt
Kinder unter 3 Jahren	190	2	192
Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt	0	0	0
Gesamt	190	2	192

Kosten/Folgekosten

Für die Förderung der Kindertagesbetreuung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Aufwendungen für die gesetzlichen, vertraglichen und freiwilligen Zuschüsse zu den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – im Entwurf des Haushaltsplanes 2022 in ausreichender Höhe veranschlagt.

Erläuterungen:

Die Entscheidung über die Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2022/2023 erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Das Jugendamt Beckum, das aus dem Fachbereich Jugend und Soziales (Verwaltung des Jugendamtes) und dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (Jugendhilfeausschuss) besteht, hat nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung für die Leistungen des SGB VIII. Inhalt dieser Gesamtverantwortung ist die Gewährleistung, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Dabei sind Aspekte des demografischen Wandels wie die seit einigen Jahren wieder steigenden Geburten und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Aufgrund der Vorgaben des KiBiz ist ein Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien über den Bedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung vor dem 15.03. jedes Jahres erforderlich, damit der entsprechende Förderantrag beim LWL-Landesjugendamt Westfalen gestellt werden kann.

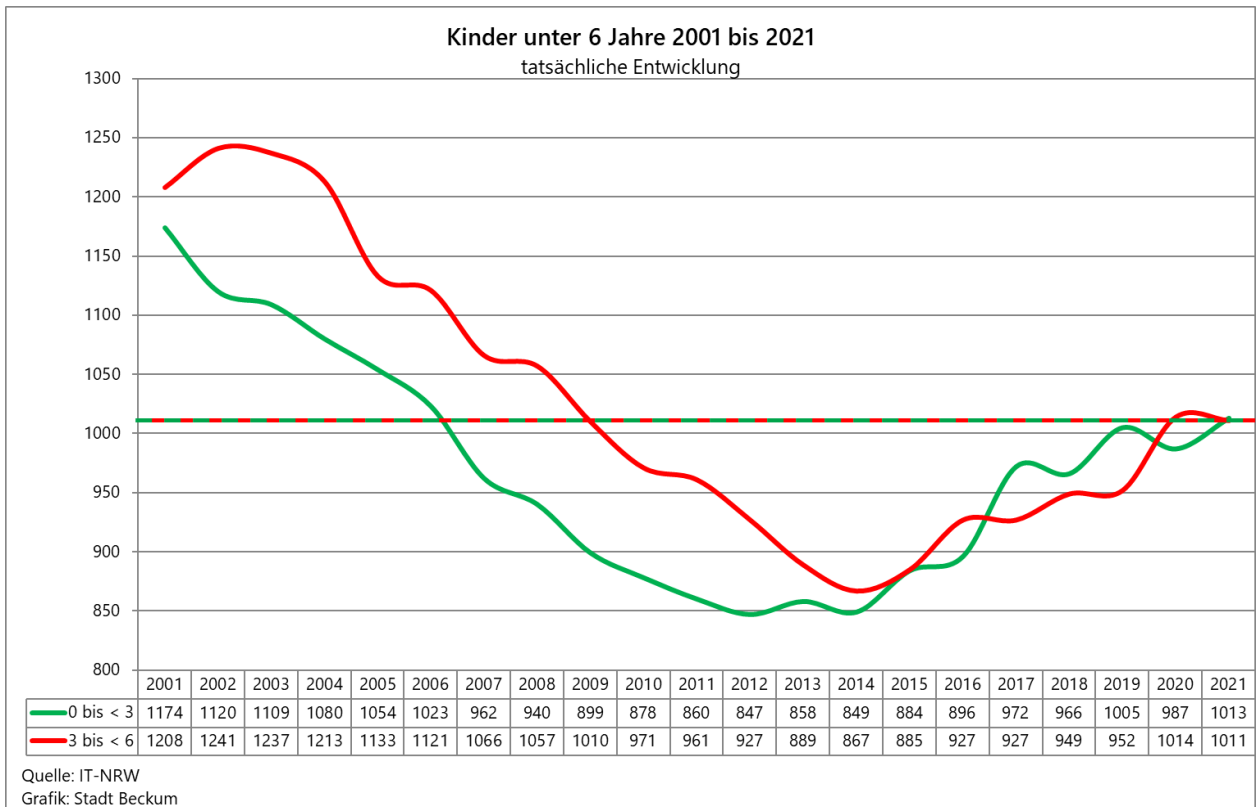
Die Beteiligung der Trägerinnen und Träger an der Bedarfsplanung hat im Dezember 2021 stattgefunden. Ergebnis dieser Beteiligung sind die in der Anlage zur Vorlage aufgeführten geplanten Kindpauschalen für das Betreuungsjahr 2022/2023.

Der Jugendamtselternbeirat wurde am 13.01.2022 beteiligt. Anregungen oder Einwände zum Planungsentwurf haben sich nicht ergeben.

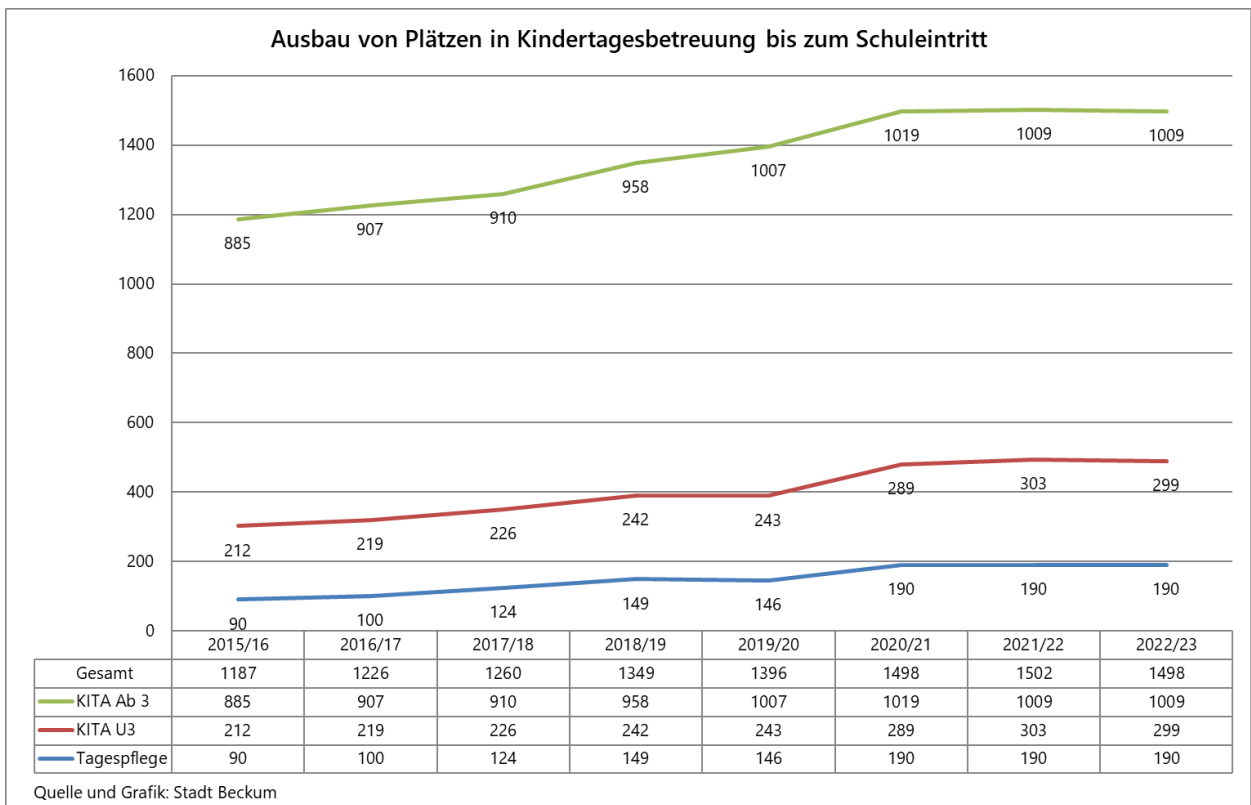
Planungsgrundlagen

Entgegen den Prognosen des Landesbetriebes IT.NRW haben sich die Kinderzahlen in Beckum nach einem Abschwung bis 2014 wieder deutlich positiv verändert.

Ursachen hierfür sind steigende Geburtenraten und die Zuwanderung von Familien mit Kindern nach Beckum.



Die Verwaltung hat auf diesen Trend reagiert und die Kindertagesbetreuung umfangreich ausgebaut. Die Zahl der Betreuungsplätze ist in den Jahren von 2015 bis 2020 von 1 187 Plätzen um 311 Plätze auf 1 498 Plätze gestiegen. Das entspricht einer Steigerungsquote von 26,2 Prozent. Damit einhergegangen ist die deutliche Verbesserung der Strukturqualität in allen Betreuungsformen.



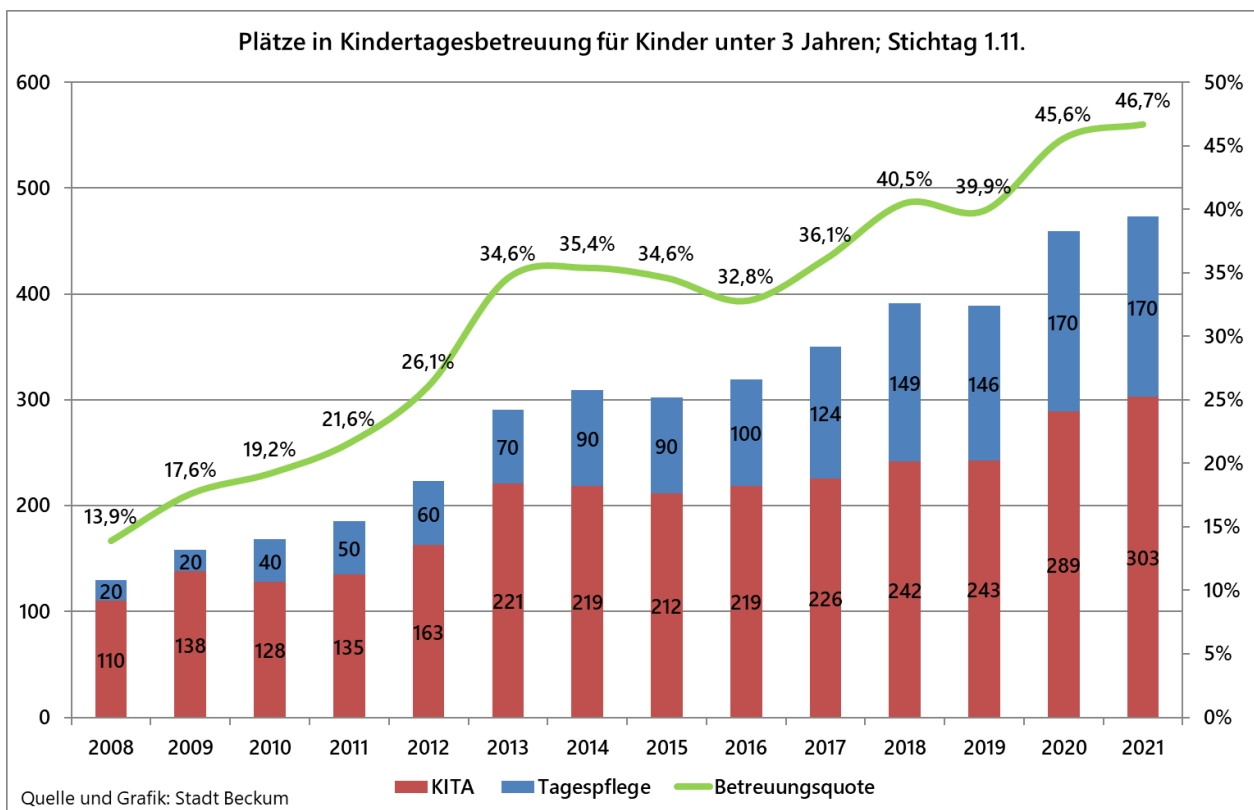
Trotz dieses umfangreichen Ausbaus der Kindertagesbetreuung sind bei anhaltendem Trend weitere Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Seit dem 01.08.2013 hat jedes Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Alle Planungen der vergangenen Jahre waren auf die Erreichung dieses Zieles abgestellt. Landesweit wurden 32 Prozent der unter 3-jährigen Kinder als Zielgröße angesehen. Dabei konnte niemand vorhersagen, wie sich der Rechtsanspruch in der jeweiligen Kommune auswirkt und wie hoch die jeweilige Betreuungsquote ausfallen muss.

Aus diesem Grund beteiligte sich die Stadt Beckum im Jahr 2013 an dem Forschungsprojekt Kommunale Bedarfserhebungen – Der regionalspezifische Betreuungsbedarf U3 und seine Bedingungsfaktoren (Kommunale Bedarfserhebungen U3) des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut/Universität Dortmund. Für die Stadt Beckum ergab sich ein durchschnittlicher Bedarf von 36,7 Prozent.

Nur 5 Jahre später ergab eine im Jahr 2018 von der Stadt selbst durchgeführte Elternbefragung einen Bedarf von 54,6 Prozent für alle Kinder von 0 bis unter 3 Jahren

Im Betreuungsjahr 2022/2023 wird voraussichtlich eine Bedarfsdeckungsquote 46,7 Prozent erreicht.

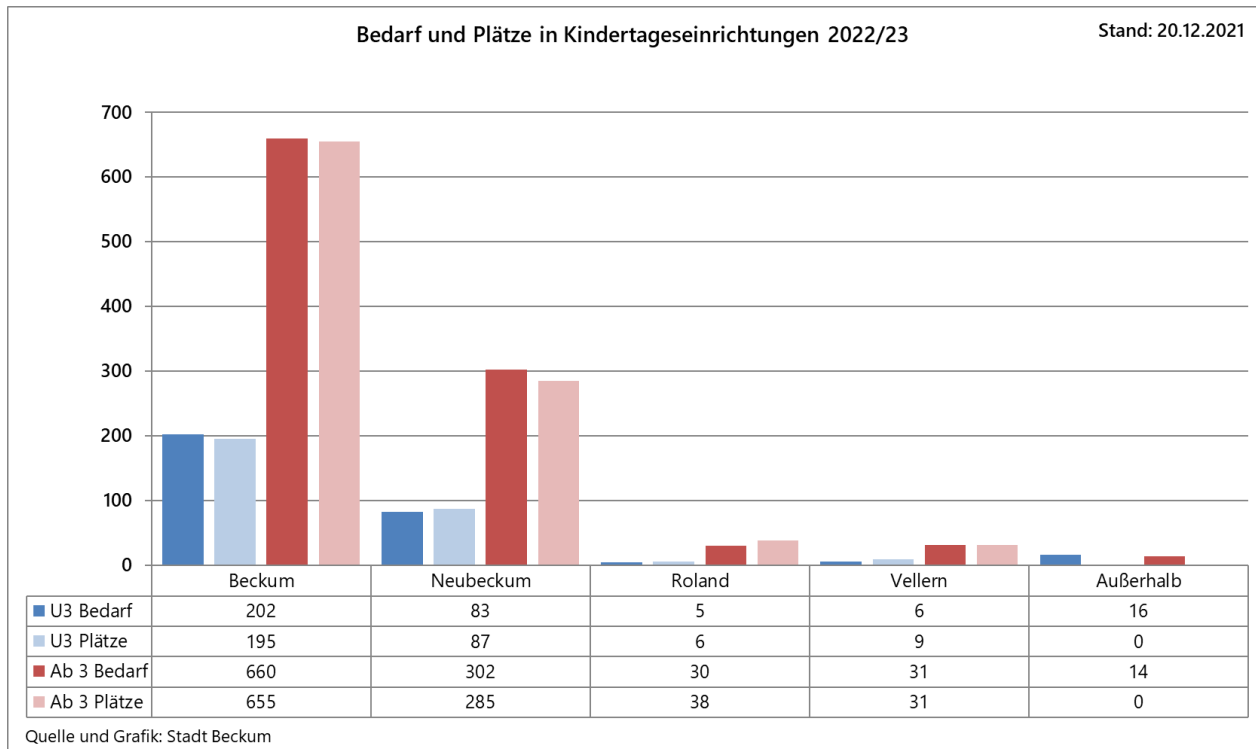


Die Differenz zwischen den gleichzeitig zur Verfügung stehenden 170 Plätzen in Kindertagespflege und den beantragten 192 Pauschalen ergibt sich aus der Förderungsstruktur. Gefördert wird jedes Kindertagespflegeverhältnis mit einer beabsichtigten Dauer von mindestens 3 Monaten. Erfahrungsgemäß gibt es innerhalb eines Betreuungsjahres eine gewisse Fluktuation in den Kindertagespflegeverhältnissen.

Bedarfsfeststellung

Bei der Feststellung des Bedarfes für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen wurden unter Anwendung des Rechtsanspruches alle bis zum 20.12.2021 eingegangenen Vormerkungen mit gewünschtem Betreuungsbeginn bis einschließlich 31.01.2023 berücksichtigt.

Bei der Bedarfsfeststellung in den Stadtteilen wurden auswärtige Kinder nicht berücksichtigt. Hieraus sowie aus weiterem Zuzug können sich veränderte Bedarfe ergeben.



Im Stadtteil Beckum ist der Bedarf im Betreuungsjahr 2022/2023 durch die zusätzlichen Gruppen in den Kindertageseinrichtungen Die kleinen Strolche und Zwergenhaus sowie durch die 45 provisorischen Plätze in der Kindertageseinrichtung Rumskeidi weiterhin gedeckt.

Im Stadtteil Beckum ergibt sich aus den bisher vorliegenden Vormerkungen (Stichtag 20.12.2021) für das Betreuungsjahr 2022/2023 in Kindertageseinrichtungen ein Bedarf von 862 Plätzen, davon 202 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 660 Plätze für Kinder ab 3 Jahren. Gegenüber dem Bestand nach Abschluss der Trägergespräche ergeben sich daraus 7 fehlende Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 5 fehlende Plätze für Kinder ab 3 Jahren.

Bedarf 2022/2023 Stadtteil Beckum

Alter	Plätze	Bedarf	Abweichung
U3	195	202	-7
Ab 3	655	660	-5
Gesamtergebnis	850	862	-12

Die Gebäude der Kindertageseinrichtungen Rappelkiste und Rumskeidi (45 Plätze) genügen den Anforderungen an eine moderne Kindertageseinrichtung nicht mehr und sind auch nicht sinnvoll zu ertüchtigen.

Als Ersatz ist – wie auch schon in den Bedarfsplanungen der vergangenen Jahre beschrieben – auf dem Gelände der ehemaligen Overbergschule (Auf dem Jakob) die Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung mit 6 Gruppen und 110 Plätzen vorgesehen (siehe Vorlage 2021/0045 – Errichtung einer Kindertageseinrichtung in der Straße Auf dem Jakob im Stadtteil Beckum).

Die Verwaltung wird mit dem Landesjugendamt in Gespräche mit dem Ziel eintreten, die bestehenden Betriebserlaubnisse für die Zusatzgruppen und die 2. Gruppe in der Kindertageseinrichtung Rappelkiste entsprechend zu verlängern.

Darüber hinaus werden im Stadtteil Beckum voraussichtlich folgende Plätze in Kindertagespflege zu Verfügung stehen

Plätze in Kindertagespflege – Stadtteil Beckum

	ohne Behinderung	mit Behinderung	Gesamt
Kinder unter 3 Jahren	144	1	145
Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt	0	0	0
Gesamt	144	1	145

Im Stadtteil Neubeckum ergibt sich aus den bisher vorliegenden Vormerkungen für das Betreuungsjahr 2022/2023 ein gesamter Bedarf von 385 Plätzen, davon 83 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 302 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren.

Bedarf 2022/2023 Stadtteil Neubeckum

Alter	Plätze	Bedarf	Differenz
U3	87	83	4
Ab 3	285	302	-17
Gesamtergebnis	372	385	-13

Derzeit ist ein starker Zuzug in den Stadtteil Neubeckum zu beobachten. Für die Zukunft werden hier weitere Plätze insbesondere für Kinder ab 3 Jahren erforderlich.

Diese Plätze werden durch den Neubau einer Kindertageseinrichtung mit insgesamt 4 Gruppen und 75 Plätzen an der Gustav-Moll-Straße neben der Roncallischule entstehen. Mit dem Umzug der Kindertageseinrichtung Die Grashüpfer e. V. (bisher 30 Plätze) von der Graf-Galen-Straße entstehen insgesamt 45 zusätzliche Plätze (siehe Vorlage 2021/0086 – Trägerschaft für die zu errichtende Kindertageseinrichtung im Stadtteil Neubeckum – zur Sitzung des Ausschusses für Kinder Jugendliche und Familien am 23.02.2021 und Niederschrift zur Sitzung). Die Inbetriebnahme der neuen Kindertageseinrichtung soll möglichst noch zum 01.08.2023 erfolgen.

Darüber hinaus werden im Stadtteil Neubeckum voraussichtlich folgende Plätze in Kindertagespflege zu Verfügung stehen

Plätze in Kindertagespflege – Stadtteil Neubeckum

	ohne Behinderung	mit Behinderung	Gesamt
Kinder unter 3 Jahren	46	1	47
Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt	0	0	0
Gesamt	46	1	47

In den Stadtteilen Roland und Vellern ist der Rechtsanspruch für Kinder, für die dieser im Rahmen des Anmeldeverfahrens deutlich gemacht wurde, in Kindertageseinrichtungen gewährleistet.

Bedarf 2022/2023 Stadtteil Roland

Alter	Plätze	Bedarf	Differenz
U3	6	5	1
Ab 3	38	30	8
Gesamtergebnis	44	35	9

Bedarf 2022/2023 Stadtteil Vellern

Alter	Plätze	Bedarf	Differenz
U3	9	6	3
Ab 3	31	31	0
Gesamtergebnis	40	37	3

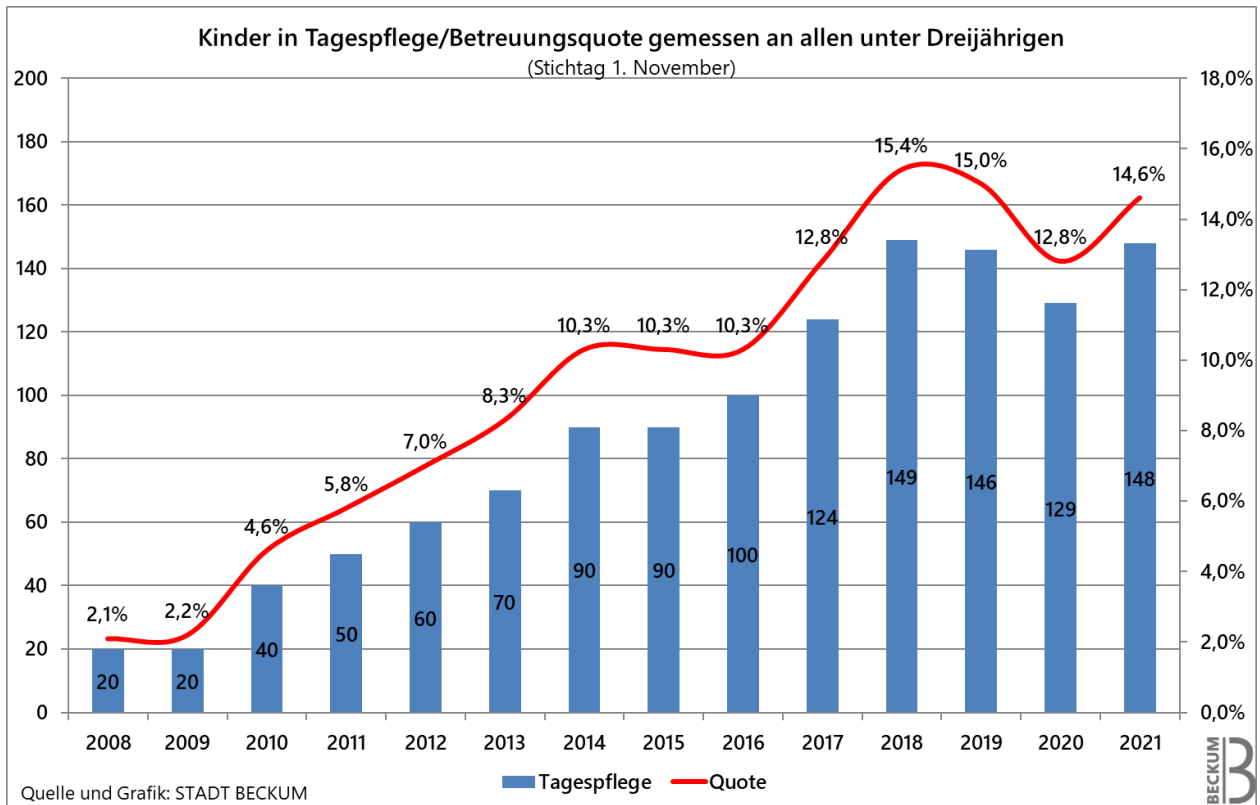
Für die Stadtteile Roland und Vellern ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Darüber hinaus gibt es noch 30 Vormerkungen außerhalb wohnender Familien, die einen Zuzug in die Stadt Beckum beabsichtigen. Davon sind 16 Kinder unter 3 Jahre und 14 Kinder ab 3 Jahre. Ob die Zuzüge realisiert werden und wenn in welchen Stadtteil, lässt sich nicht prognostizieren. Die Erfahrung zeigt, dass auch rechnerisch freie Plätze, in der 1. Hälfte des Betreuungsjahres mit Kindern von Zuziehenden oder von Eltern mit unerwarteten Betreuungsbedarfen, besetzt werden.

Die Kindertagespflege stagniert auf hohem Niveau. Im November 2021 wurden 148 Kinder in Kindertagespflege gefördert. Damit ist die Kindertagespflege wieder auf einem ähnlich hohen Niveau wie vor der Corona-Pandemie. Ab März 2022 werden es nach derzeitigem Stand 164 Kinder sein, die in Kindertagespflege betreut werden.

Während der Pandemie wurden weniger neue Betreuungsverträge geschlossen. Es ist davon auszugehen, dass mit Normalisierung der Situation auch die Nachfrage nach Kindertagespflege wieder steigen wird.

Damit das Angebot im bisherigen Umfang weiter aufrechterhalten werden kann, sind weitere Anstrengungen bei der Werbung und Begleitung von Tagespflegepersonen erforderlich.



Für das Jahr 2022 sind 192 Tagespflegeverhältnisse vorgesehen, davon 2 Tagespflegeverhältnisse für Kinder mit Behinderung.

Die Kindertagespflege erfährt durch die Umstellung vom Standard des Lehrplanes zur Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstitutes (DJI-Curriculum entspricht 160 Unterrichtseinheiten) auf das ebenfalls vom DJI entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB entspricht 300 Unterrichtseinheiten) eine weitere Professionalisierung. Diese wird über die kreisweite Lösung zur Schulung von Kindertagespflegepersonen gewährleistet.

Die Zahl der Familienzentren verbleibt bei 8. Der weitere Ausbau ist von den Entscheidungen auf Landesebene abhängig.

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist in allen Kindertageseinrichtungen möglich.

Anlage(n):

Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung – Kindpauschalen für Plätze in Kindertageseinrichtungen für das Betreuungsjahr 2022/2023